

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Gemeindeamt:

**6812 Meiningen**

Postleitzahl

**Schweizerstraße 58**

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Volksschule Meiningen	6812 Meiningen, Schulgasse 6	50 m

*Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.*

### 2. Wahlzeit von **07:00 bis 13:00 Uhr \*\*)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am **10.08.2017**

abgenommen am .....

für die Bürgermeisterin / für den Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Gemeindeamt:

6812 Meiningen

Postleitzahl

Schweizerstraße 58

Straße, Hausnummer

Betrifft: Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

An die

Bezirkswahlbehörde Feldkirch

in 6800 Feldkirch

Gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,  
BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*) der oben angeführten Gemeinde:

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Volksschule Meiningen

6812 Meiningen, Schulgasse 6

50 m

Wahlzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am 10.08.2017

abgenommen am

für die Bürgermeisterin/für den Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale sind auf dem beiliegenden Ergänzungsblatt angeführt.